



---

# Leitlinien

für den Ettlinger Jugendgemeinderat

(Leitlinien Jugendgemeinderat)

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	2
2.	Aufgaben.....	2
3.	Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit.....	2
4.	Rechtsstellung, Amtsführung.....	2
5.	Wahl.....	2
6.	Ausscheiden, Nachrücken.....	3
7.	Zahl der Sitzungen, Einberufung .....	3
8.	Regularien.....	3
9.	Verfahren mit dem Gemeinderat und der Verwaltung.....	4
10.	Zusammenarbeit zwischen Jugendgemeinderat und Jugendbeirat .....	4

## 1. Präambel

Die Einrichtung des Jugendgemeinderats hat zum Ziel,

- eine demokratische legitimierte Interessenvertretung der Jugendlichen in Ettlingen zu schaffen.
- Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion besser einzubringen. Dadurch soll einerseits Informationsdefiziten in der Jugendpolitik entgegengewirkt werden, andererseits das Interesse der Jugend an politischem Engagement geweckt werden.
- Jugendliche frühzeitig in kommunalpolitische Gestaltungsprozesse einzubeziehen und sie dabei mit den Grundregeln demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

## 2. Aufgaben

Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Ettlingen.

## 3. Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist Ansprechpartner für die Verwaltung.
3. Der Jugendgemeinderat entscheidet, wer den Vorsitz führt. Soweit die Sitzungen auf Wunsch des Jugendgemeinderates vom Oberbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter oder einem Stellvertreter der Verwaltung geleitet werden sollen, hat dieser kein Stimmrecht.

## 4. Rechtsstellung, Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig. Für jede vom Oberbürgermeister einberufene Sitzung wird ein Anerkennungsbetrag von 5,00 € gewährt.
2. Die Jugendgemeinderäte/innen nehmen ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst wahr.

## 5. Wahl

1. Gewählt wird nach dem Verfahren der Mehrheitswahl. Es gibt nur eine Liste. Über den Listenplatz entscheidet das Los.
2. Der Wahlzeitraum umfasst mehrere Tage.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendliche, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Ettlingen gemeldet sind.
4. Jede/r Wahlberechtigte hat 12 Stimmen und ist an die auf der Liste aufgeführten Bewerber/innen gebunden. Dabei dürfen einem/r Bewerber/in bis zu 3 Stimmen gegeben werden (kumulieren). Gewählt sind die 12 Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl.

5. Alle wählbaren Jugendlichen können sich schriftlich als Kandidaten/innen bewerben. Schulen, Jugendorganisationen, Vereine und andere Institutionen werden aufgefordert, die Jugendlichen innerhalb ihres Wirkungskreises zur Kandidatur zu ermuntern.
6. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung zum Jugendgemeinderat.

## **6. Ausscheiden, Nachrücken**

1. Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Ettlingen aufgibt.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied selbst sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.
3. Für ausscheidende Mitglieder rückt der/die Ersatzbewerber/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.
4. Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von mindestens 9 Stimmen beschließen, einen begründeten Antrag an die Verwaltung zu stellen, in dem er Ausschluss eines Jugendgemeinderatsmitgliedes aus dem Jugendgemeinderat wegen ungebührlichen Verhaltens beantragt wird. Die Verwaltung entscheidet dann über diesen Antrag.

## **7. Zahl der Sitzungen, Einberufung**

1. Der Jugendgemeinderat tagt nach Bedarf; es sollen jedoch mindestens zwei Sitzungen pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; über die Öffentlichkeit entscheidet der Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister beruft die Sitzungen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Sprecher/in des Jugendgemeinderates auf. Vorschläge für die Tagesordnung können sowohl vom Jugendgemeinderat als auch von der Verwaltung unterbreitet werden.

## **8. Regularien**

Die Arbeit des Jugendgemeinderates richtet sich nach den Vorschriften der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in analoger Anwendung. Der Jugendgemeinderat kann sich zu Ziffer 8 Regel schaffen, wie z. B. zu:

1. Sitzungstag, Sitzungszeit
2. Amtsführung (Teilnahmepflicht, Entschuldigung)
3. Befangenheit
4. Beschlussfassung / Abstimmung
5. Wahlen innerhalb des Jugendgemeinderates
6. Verhandlungsablauf
7. Schriftführung
8. Beteiligung jugendlicher Einwohner

### 9. Ausschussbildung

die dann mit 2/3 Mehrheit beschlossen und dem Verwaltungsausschuss zur Anerkennung vorgelegt werden sollen.

## **9. Verfahren mit dem Gemeinderat und der Verwaltung**

1. Der Jugendgemeinderat kann Anträge an Verwaltung und Gemeinderat richten.
2. Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Ettlingen.
3. An den Sitzungen des Gemeinderates, in denen Beschlüsse des Jugendgemeinderates behandelt werden, soll mindestens ein Mitglied des Jugendgemeinderates teilnehmen und Gelegenheit erhalten, die Beschlüsse des Jugendgemeinderates zu erläutern.
4. Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat ist das Amt für Jugend, Familie und Soziales.
5. Für die Arbeit des Jugendgemeinderates sollen im Haushaltsplan angemessene Mittel eingestellt werden.

## **10. Zusammenarbeit zwischen Jugendgemeinderat und Jugendbeirat**

Das Verhältnis von Jugendbeirat und Jugendgemeinderat bedarf Regelungen im Detail, die vom Jugendbeirat und Jugendgemeinderat gemeinsam erarbeitet werden sollen.

Ettlingen, den 30. September 2009

gez. Gabriela Büsse-maker  
Oberbürgermeisterin